

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 52.

Sonnabend, 20. Dezember

1930.

[10572.] Die Büros des Kreishauses bleiben am 3. Weihnachtsfeiertage, Sonnabend, den 27. d. Mts., geschlossen.

Münsterberg, den 11. Dezember 1930.

[III. 850.] Als Nachwächter (Polizeibeamter) für die Gemeinde Liebenau wurde der Rentner Reinhold Franke daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 11. Dezember 1930.

[10695.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 47 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335 ff.) zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Neuhaus den Gemeindevorsteher Kirstein in Neuhaus für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 15. Dezember 1930.

[10726.] Nachtrag zur Gebührenordnung der Bezirkschornsteinfeger des Kreises Münsterberg. Gemäß § 77 der RGO. wird der nachstehende Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinfeger vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erlassen:

„Die nach der Gebührenordnung vom 26. Oktober 1927 (Kreisblatt S. 154) festgesetzten Gebühren nach Ziffer 1 und 2 dürfen mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab nur in Höhe von 95% erhoben werden.“

Münsterberg, den 17. Dezember 1930.

[10887.] Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Gutsbesizers Herbert Fuhrmann in Krellkau ist erloschen.

Die unterm 22. November über die Ortschaft Krellkau verhängten Sperrmaßnahmen werden mit Wirkung vom 23. d. Mts. ab aufgehoben.

Der Kreis Münsterberg ist jetzt wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Münsterberg, den 19. Dezember 1930.

[10328.] **Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Statistik.** Die Fleischbeschauer des Kreises mache ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 15. September 1904, S. 143, betreffend die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Statistik**, darauf aufmerksam, daß die ausgefüllten Postkartenformulare über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. der Schlachtvieh- und Fleischschau unterstellten Tiere, sowie über die der Trichinenschau (einschl. Finnenchau) unterworfenen Schweine bis **spätestens 3. Januar 1931** und Formblätter B für die Meldung der Jahresergebnisse **bis spätestens 10. Januar 1931 dem Veterinärat hier** einzusenden sind.

Ich erwarte von den Fleischbeschauern die **genaue Innehaltung der gestellten Termine.**

Münsterberg, den 17. Dezember 1930.

Sintere Leuchtzeichen der Fahrräder.

Runderlaß des Ministers des Innern vom 28. November 1930 — II M 47 a Nr. 24/30. Immer erneut wird festgestellt, daß Fahrräder bei Dunkelheit oder starkem Nebel sehr häufig nicht das im § 2 Abs. 1 der VO. über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkraftfahrzeuge sowie der Fahrräder vom 27. März 1929 (R.-G.-Bl. I S. 88) vorgeschriebene hintere Leuchtzeichen von gelbroter Farbe führen und daß ferner die an den Fahrrädern angebrachten hinteren Leuchtzeichen nicht selten im Laufe der Zeit durch Witterungseinflüsse usw. an Wirkung nachgelassen haben und deshalb im Verkehr wertlos sind.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen sich die Rückstrahler als unbedingt notwendig zur Verhütung von Unglücksfällen bei Dunkelheit insbesondere auf den Landstraßen erwiesen haben, kann auf die Rückstrahler und ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit unter keinen Umständen verzichtet werden. Ich ersuche deshalb auf die Durchführung und Beachtung der Bestimmungen der obigen VO. mit allen Nachdruck hinzuwirken, gegebenenfalls unter Anwendung der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Zwangsmittel.

Sinsichtlich der Mitführung wirkungslos gemordener oder solcher Rückstrahler, die in ihrer Wirkung nachgelassen haben, also nicht mehr als vorchriftsmäßig